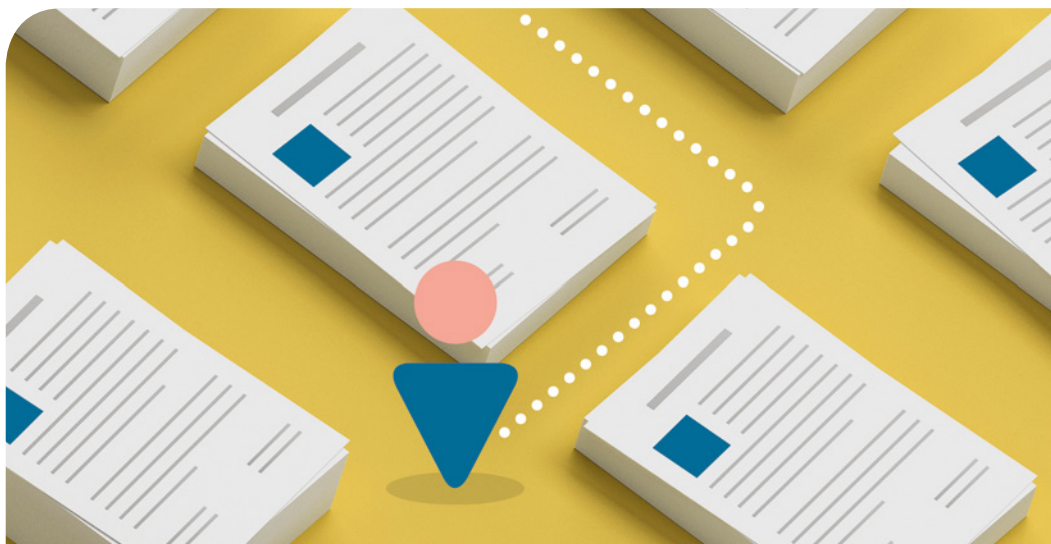




**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu Antragsverfahren
und Hilfen.

**Ratgeber für
schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu Antragsverfahren
und Hilfen.





Gleichberechtigung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sind wichtige Ziele der nordrhein-westfälischen Behindertenpolitik. Ich arbeite darauf hin, dass Menschen, die als beeinträchtigt oder behindert gelten, nicht länger ausgegrenzt werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt die Richtung vor, in denen in allen Politikbereichen und Lebenslagen Veränderungen im Denken und Handeln notwendig sind.

Zu einer inklusiven Gesellschaft gehört untrennbar aber auch ein breites Angebot an Leistungen und Hilfen, die Menschen mit Behinderungen stärken und Benachteiligungen beseitigen oder verhindern. Zum Kernbereich dieser Leistungen gehören die Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen. Die aktualisierte Ausgabe informiert über die wichtigsten Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche und weist den Weg zu den zuständigen Stellen.

Ich freue mich, dass diese Broschüre seit Jahren zu den auflagenstärksten Publikationen des Ministeriums gehört, und hoffe, dass der Ratgeber allen Menschen mit Behinderungen sowie ihren Angehörigen und Freunden weiterhin nützlich ist.



Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Feststellungsverfahren	8
Antragsverfahren	8
Grad der Behinderung (GdB)	10
Ausweis	11
Merkzeichen	13
Nachteilsausgleiche	21
Öffentlicher Personennahverkehr	21
Angebote und Services der Deutschen Bahn	23
Flugverkehr	25
Kündigungsschutz	26
Leistungen am Arbeitsplatz	28
Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	28
Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	29
Zusatzurlaub	30
Steuern	32
Lohn- und Einkommensteuer	32
Pauschbetrag und Einzelnachweis	37
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	39
Kfz-Steuer	40

Bausparförderung und Vermögensbildung	42
Kindergeld	42
Sonstige Nachteilsausgleiche	43
Rundfunkbeitragsermäßigung, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	43
Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen	44
Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzer	49
Wohngeld	50
Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein	52
Gesetzliche Krankenversicherung	54
Altersrente	55
Blindengeld	56
Blindenführhund	57
Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	58
Hilfe für Gehörlose	59
Benutzung von Behindertentoiletten	60
Anhang	61
Anschriften vor Ort	62
Verschiedene Internetadressen	95
Stichwortverzeichnis	100
Impressum	102

Feststellungsverfahren.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch die zuständige Kommune.

Antragsverfahren.

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Kommune, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommune werden der Grad der Behinderung (GdB) und die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihren behandelnden Ärztinnen und Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (zum Beispiel Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Berichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten und Ähnliches), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen ausnahmsweise nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Kommune ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Die erforderlichen Ermittlungen oder die Durchführung einer Untersuchung nehmen aber einige Zeit in Anspruch, sodass Sie nicht unmittelbar nach der Antragstellung mit einer Entscheidung rechnen können.

Wenn Sie erwerbstätig sind, muss die Kommune Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat hier für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Kommune einen Feststellungsbescheid. Sollten Sie mit dem Bescheid ausnahmsweise nicht einverstanden sein, besteht die

Möglichkeit, ihn im Widerspruchsverfahren und später auch im Klageverfahren überprüfen zu lassen. Dabei sind beide Verfahren kostenfrei, und im Gerichtsverfahren müssen Sie sich auch nicht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wichtig: Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung (GdB).

Mit dem „Grad der Behinderung“ (GdB) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden die üblichen mit dem jeweiligen Lebensalter verbundenen Einschränkungen.

Die Festlegung eines GdB erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Die Grundlage für die Bewertung ist die bundesweit einheitlich geltende Versorgungsmedizinverordnung mit ihrer Anlage. Hier werden auch die neusten medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt und es erfolgen regelmäßige Aktualisierungen. Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 50 festgestellt ist.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird jede zunächst einzeln bewertet. Daraus wird abschließend der insgesamt vorliegende Grad der Behinderung (GdB) gebildet. Dieser wird nicht errechnet und soll die insgesamt vorliegende Beeinträchtigung abbilden.

Ausweis.

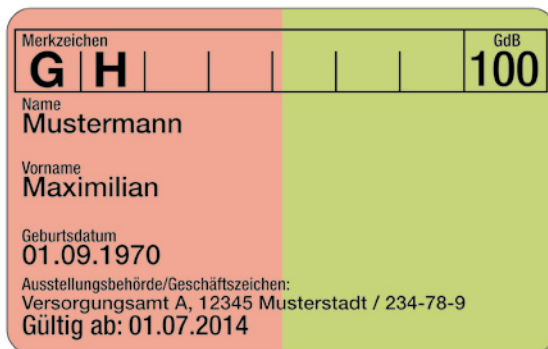
Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung wird, sofern Sie es wünschen, ein Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Dort sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die unter anderem den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche ermöglichen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderem Interesse – zum Beispiel aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Wenn eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, wird der Ausweis unbefristet ausgestellt. In anderen Fällen wird der Ausweis für längstens fünf Jahre ausgestellt.

Wichtig:

Bis zum 31. August 2014 ausgestellte Ausweise im alten Papierformat bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, sie sind einzuziehen, weil zum Beispiel die Schwerbehinderung nicht mehr besteht oder sich der Grad der Behinderung geändert hat. Ebenso können die alten Ausweise noch verlängert werden, wenn ein Verlängerungsfeld frei ist und keine Neufeststellung ansteht. Die alten Schwerbehindertenausweise im Papierformat können aber auf Wunsch jederzeit gegen eine Identifikationskarte umgetauscht werden.



Merkzeichen.

G – erhebliche Gehbehinderung

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Eine beispielsweise altersbedingt langsamere Gehgeschwindigkeit ist keine Behinderung und wird nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird unter anderem dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen, die nur noch in der Lage sind, wenige Meter zu gehen.

Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich der schwerbehinderte Mensch wegen der Schwere seiner Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen kann. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.

Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere schwere Nerven-, Herz-, Kreislauf- und Lungenleiden) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie den zuvor genannten Beeinträchtigungen gleichkommt.

BI – Blindheit

Das Merkzeichen **BI** wird eingetragen, wenn das Augenlicht vollständig erloschen ist.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als $1/50$ beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

GI – gehörlos

Das Merkzeichen **GI** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 228 Sozialgesetzbuch IX ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (zum Beispiel schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

TBI – taubblind

Das Merkzeichen **TBI** ist einzutragen, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Derzeit ist das Merkzeichen mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden. Es kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht, sofern das vom zuständigen Land entsprechend festgelegt ist. Dies ist in Nordrhein-Westfalen der Fall. Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, Landesgehörlosengeld oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Deshalb werden die Merkzeichen **BI** (blind) und **GL** (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen **TBI** in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

Das Merkzeichen **B** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge der Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Er ist dann zur kosten-

freien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt. Eine Eintragung des Merkzeichens **B** erfolgt nur, wenn zudem die Voraussetzungen für die Merkzeichen **G**, **GI** oder **H** vorliegen.

Das Merkzeichen **B** liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Blinden sowie
- denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen **G** zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

H – Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettegänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Pflegebedürftigkeit mit Pflegegraden 4 und 5 wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (zum Beispiel durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kinder und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

RF – Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Das Merkzeichen **RF** wird in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzun-

gen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags vorliegen.
Die ist der Fall bei

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- behinderten Menschen, die wegen ihres Leidens an allen öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und deren Grad der Behinderung wenigstens 80 beträgt.

Solange mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen usw. und gegebenenfalls mithilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) besucht werden können, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Nach Feststellung des Merkzeichens **RF** bedarf es eines weiteren Antrags an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen (siehe unten).

VB – versorgungsberechtigt

Die Eintragung **VB** erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts – zum Beispiel Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Das Merkzeichen **EB** wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

Nachteilsausgleiche.

Öffentlicher Personennahverkehr.

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

Erheblich Gehbehinderte **G**

Außergewöhnlich Gehbehinderte **aG**

Blinde **BI**

Hilflose **H**

Gehörlose **GI**

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck.

Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 80 Euro bzw. halbjährlich 40 Euro kostet (Stand: Januar 2018).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (BI) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder

- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder
- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder
- Leistungen nach den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, das Nahverkehrsangebot im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke	Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit nicht bundeseigenen Eisenbahnen und mit allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio Express (IRE) und S-Bahn (in der zweiten Klasse)

Angebote und Services der Deutschen Bahn.

Schwerbehinderte Reisende, die die Voraussetzungen der Freifahrtberechtigung erfüllen, können alle Nahverkehrszüge der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen bundesweit in der zweiten Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke nutzen.

Begleitpersonen fahren bei eingetragenem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Ausweisinhaber selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein Mensch mit Behinderung mitführt, wenn in dessen Ausweis das Merkzeichen **B und** die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhls oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 x 70 cm (entspricht den geltenden Normen) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden, sofern Türbreiten, Gewichtsgrenzen von Einstiegshilfen etc. eingehalten werden. Wichtige Informationen zur Hilfsmittelmitnahme sind in dem „Leitfaden zur Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel“ zusammengefasst (zu finden auf der Homepage www.bahn.de/barrierefrei).

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie zum Beispiel:

- kostenfreie Sitzplatzreservierung bei eingetragendem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für Rollstuhlnutzer/-innen,
- vorrangig von mobilitätseingeschränkten Menschen (zum Beispiel ältere Menschen oder schwangere Frauen) nutzbare Sitzplätze,
- kostenlose Ein-, Um- und Aussteigehilfen,
- kostenlose Fahrplanauskunft via Sprachdialogsystem aus dem Festnetz und Mobilfunknetz unter 0800 1507090,
- spezielle Internetseiten unter www.bahn.de/barrierefrei, insbesondere auch für gehörlose Menschen,
- Erwerb der BahnCard 25 und 50 zu einem ermäßigten Preis (ab GdB 70),
- Preisermäßigung beim Gepäckversand.

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Reisen für alle – Bahn fahren ohne Barrieren“ liegt kostenlos in den Reisezentren und DB-Informationen der größeren Bahnhöfe aus und kann auch in barrierefreiem Format auf der Homepage der Bahn heruntergeladen werden.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn ist der kompetente Ansprechpartner für barrierefreies Reisen.

Mobilitätseingeschränkte Reisende erhalten hier alles aus einer Hand, von der Beratung über die gewünschten Zugverbindungen bis zur Sitzplatzreservierung und dem Kauf der erforderlichen Fahrkarten oder der Anmeldung von Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Ausstieg. Die Reiseunterlagen können auf Wunsch nach Hause geschickt oder wahlweise auch an einem Fahrkartenautomaten hinterlegt werden.

Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn

Telefon 01806 512512*

Fax 01805 159357**

E-Mail msz@deutschebahn.com

Internet www.bahn.de/barrierefrei

*) Tarif: 20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf

***) Tarif: 14 ct/Min. aus dem Festnetz, Tarife max. 42 ct/Min.

Flugverkehr.

Generelle Preisermäßigungen werden schwerbehinderten Menschen nicht gewährt. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Luftfahrtunternehmens, ob und wem es Flugpreisermäßigungen gewährt.

Ob Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen bei eingetragener Merkzeichen **B** kostenlos fliegen, sollte vor Reiseantritt geklärt werden, da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Kündigungsschutz.

Grundsätzlich gelten für schwerbehinderte Menschen die gleichen Kündigungsschutzregeln wie für alle Arbeitnehmer/-innen. Darüber hinaus gelten aber zwei Besonderheiten:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde neu eingeführt, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen, die der Arbeitgeber ohne eine Beteiligung (umfassende Unterrichtung und Anhörung vor der Entscheidung) der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, unwirksam ist (§178 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX).

Darüber hinaus muss das jeweilige Integrationsamt (des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe) der Kündigung zustimmen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und die Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung nachgewiesen ist.

Die Voraussetzungen für den Kündigungsschutz sind nachgewiesen, wenn

- die Schwerbehinderung offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem GdB von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderung zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Das Zustimmungserfordernis durch das Integrationsamt gilt also nicht

- für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist,
- wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

Das Integrationsamt soll während des Zustimmungsverfahrens auf eine Einigung der Beteiligten hinarbeiten. Gelingt die Einigung nicht, wägt das Integrationsamt die Interessen des schwerbehinderten Menschen gegen die Interessen des Arbeitgebers ab und entscheidet auf dieser Basis.

Leistungen am Arbeitsplatz.

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,

- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten.

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für werkstattberechtigte Menschen bereitstellen (Budget für Arbeit/NRW für Ausbildung),
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden (hier als Prämie oder Bonus).

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Über die Gleichstellung informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

Weiterführende Informationen für schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitgeber finden Sie unter anderem im Internet unter www.integrationsaemter.de und www.integration.unternehmen.nrw.de.

Zusatzurlaub.

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält zusätzlich zum Grundurlaub laut Arbeits- oder Tarifvertrag, der allen Beschäftigten zusteht, einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche. Er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es nur dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen bekommen Sie hier:

- Die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- Technische Fachdienste unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz und die betrieblichen Helferinnen und Helfer in

technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

- Integrationsfachdienste beraten, begleiten und unterstützen arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.
- Die Agenturen für Arbeit beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

Steuern.

Lohn- und Einkommensteuer.

Bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen in Form von Pauschbeträgen oder alternativ durch Abzug

der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmer können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzugs (Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren) geltend machen.

Pauschbetrag für behinderte Menschen.

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften auf Antrag ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

(Stand: Februar 2018)

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3.700 Euro (Merkzeichen **BI** oder **H** im Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen **H** die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegegrade 4 und 5 nach dem Sozialgesetzbuch XI, dem

SGB XII oder entsprechenden anderen gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines Bescheids der zuständigen Stelle nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zugrunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 nur durch einen Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch IX oder durch einen Bescheid der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und

Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selbst in Anspruch nehmen.

Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen.

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf.

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz des Pauschbetrags und der tatsächlichen Aufwendungen kann pro Jahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen

in jedem Fall im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die tatsächlichen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, von der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis.

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),

- ein Aufwand für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3.000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3.000 km als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mithilfe eines Kraftfahrzeugs bewegen kann (Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H** im Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15.000 km jährlich liegt nicht mehr im Rahmen des Angemessenen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km kann nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere

Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen **G** im Ausweis nach dem Sozialgesetzbuch IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Kfz-Steuer.

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushaltes benutzt wird. Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertenrecht, der zur Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr berechtigt oder der mit dem Merkzeichen **H**, **Bl** oder **aG** versehen ist, nachzuweisen. Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 Prozent für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach §145 Sozialgesetzbuch IX gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt. Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungs-

stelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Für die Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Bundesfinanzverwaltung (Hauptzollämter) zuständig.

Die Zollverwaltung wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Bitte wenden Sie sich daher für Fragen rund um die Kraftfahrzeugsteuer ausschließlich an Ihr Hauptzollamt und nicht mehr an das Finanzamt.

Eine aktuelle Übersicht über die neu zuständigen Hauptzollämter sowie weiter gehende Informationen seitens des Zolls finden Sie auf den Internetseiten des Zolls (www.zoll.de) oder des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de). Auskunft über andere steuerliche Fragen (zum Beispiel Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für Senioren und Menschen mit Behinderung“, die beim Ministerium der Finanzen NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

Bausparförderung und Vermögensbildung.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können über ihren **Bausparvertrag** vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über **Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz** verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Kindergeld.

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung der Eltern, ob die steuermindernde Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

Sonstige Nachteilsausgleiche.

Rundfunkbeitragsermäßigung, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Inhaber des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **RF** zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des vollen Rundfunkbeitrags (mtl. 5,83 Euro; Stand: 1. August 2017).

Von der Rundfunkbeitragspflicht gänzlich befreit werden **taubblinde Menschen** und **Empfänger von Blinden-**
hilfe nach §72 Sozialgesetzbuch XII sowie nach §27d Bundesversorgungsgesetz.

Die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags wie auch die komplette Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erfolgen nicht automatisch. Beides muss gesondert beim Beitragsservice beantragt werden. Es empfiehlt sich, diesen

Antrag zu stellen, sobald die zuständige Behörde über den Eintrag des **RF**-Merkzeichens oder über die Blindenhilfe entschieden hat. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist innerhalb von drei Jahren möglich.

Die Anträge an den Beitragsservice müssen an die folgende Adresse gesendet werden:

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice
50656 Köln

Weiter gehende Informationen und auch eine Onlinehilfe für das Ausfüllen eines Antrags finden Sie im Internet unter: www.rundfunkbeitrag.de.

Auch der ermäßigte Rundfunkbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und wie Rundfunkprogramme empfangen werden (zum Beispiel über Kabel, Antenne, Satellit oder Internet). Da der Rundfunkbeitrag ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient, gilt dessen Ermäßigung nicht für private Programmangebote (beispielsweise Pay-TV).

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen.

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Sinne des §229 Abs. 3 Sozialgesetz-

buch IX sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Sie haben einen Anspruch auf Parkerleichterungen.

Hierzu gehören:

- schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind,
- schwerbehinderte Menschen mit hochgradigen Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen,
- schwerbehinderte Menschen mit hochgradigen Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems,
- Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- oder Armamputiert sind,
- Blinde,
- Menschen, die an einer beidseitigen Amelie oder Phokomelie leiden oder
- an Funktionseinschränkungen leiden, die in ihrer Ausprägung den zuvor genannten erheblichen Einschränkungen gleichkommen.

Die Vorgenannten können mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung (blauer Behindertenparkausweis)

- auf Behindertenparkplätzen parken,
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden parken; Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- auf Parkplätzen, für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, parken,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.

Neben dem in fast allen europäischen Ländern gültigen blauen Parkausweis gibt es einen bundesweit gültigen orangen Parkausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Ansonsten beinhaltet er die gleichen Rechte wie der zuvor beschriebene „blaue Parkausweis“. In Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) können Sie kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.

Den orangen Ausweis können die folgenden Personengruppen erhalten:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken;

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken, und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Ohnhänder und Ohnarmer erhalten eine Ausnahmege-
nehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen (Körpergröße max. 1,39 m) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag einen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

Hinweis für Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen wird darauf verzichtet, dass bei den zuvor genannten schwerbehinderten Menschen auch das Merkzeichen **B** vorliegen muss. Vorteil: Menschen, die sehr schwer in der Fortbewegung eingeschränkt sind, aber nicht auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, können in NRW eine nur in diesem Bundesland gültige Parkerleichterung erhalten. Der orange Parkausweis trägt deshalb den Zusatz „Nur in Nordrhein-Westfalen gültig“. Auskünfte hierzu erteilt die für den Wohnort zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzer.

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen. Beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief oder

bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, beispielsweise für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

Wohngeld.

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.
- Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens steht dem Haushalt ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich für jedes schwerbehinderte und zu berücksichtigende Haushaltsmitglied zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebrachte schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von unter 100.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/-innen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein.

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen unter anderem von der Höhe der Jahreseinkommen ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 18.430 Euro, für Zweipersonenhaushalte 22.210 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 5.100 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 660 Euro.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen sind unter anderem folgende Beträge anrechnungsfrei:

- 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1;
- 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
- 1.330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 3 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von unter 80;

- 2.100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von unter 80 oder für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 4.500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 oder 3 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- 5.830 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 5 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person des Pflegegrades 4 mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80.

Die Ermittlung der Einkommensgrenzen und Jahreseinkommen erfolgt entsprechend auch für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbst genutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen sowie der Erweiterung um einzelne Räume im Bestand können zugunsten von Schwerbehinderten Darlehen zur Deckung der Mehrkosten der behindertengerechten Baumaßnahmen – je nach Einkommen –

bis zu einer Höhe von maximal 40.000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den kreisfreien Städten oder Kreisen, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

Gesetzliche Krankenversicherung.

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil, der Ehepartner oder der Lebenspartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre gesetzlich versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Altersrente.

Anspruch auf eine Rente für schwerbehinderte Menschen besteht ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Voraussetzung dafür ist die bei Rentenbeginn anerkannte Schwerbehinderung und die Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem 62. Lebensjahr mit Abschlägen möglich.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen jedoch zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen.

So können beispielsweise Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren wurden, eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei bzw. ab Vollendung des 60. Lebensjahres mit Rentenabschlägen von 0,3 Prozent pro Monat erhalten, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Für die Geburtsjahrgänge von 1952 bis 1963 werden die Altersgrenzen für die reguläre und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente stufenweise angehoben, bis sie dann für alle ab 1964 Geborenen wieder bei 65 Jahren beziehungsweise 62 Jahren liegen.

Zudem bestehen noch einige weitere Sonderregelungen. Eine ausführliche Auskunft und Beratung über verschiedene Möglichkeiten des Renteneintritts sowie verbindliche Auskünfte zur Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen und der erforderlichen Wartezeit von 35 Jahren erhalten Sie auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos bei Ihrem Rentenversicherungsträger (kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter: 0800 10004800 sowie im Internet unter: www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Blindengeld.

Blinde (Merkzeichen **BI**) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)“.

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Blinde Menschen haben in Nordrhein-Westfalen (NRW) Anspruch auf Blindengeld in folgender Höhe (Stand: 1. Juli 2018):

- Kinder und Jugendliche: 359,15 Euro,
- Erwachsene unter 60 Jahre: 717,07 Euro,
- Erwachsene über 60 Jahre: 473 Euro.

Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Blinde Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Differenzbetrag von 221,68 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Blindenführhund.

Wenn Betreiberinnen und Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben sehbehinderten Menschen mit Blindenführhunden den Zugang zu ihren Räumlichkeiten grundsätzlich verbieten, ist dies eine Diskriminierung im Sinne des §19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Es muss in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Ein Hinweis auf ein allgemeines Verbot von Hunden zum Beispiel in Lebensmittelgeschäften oder ein Verweis auf das Hausrecht reicht in keinem Fall aus. Die Lebensmittelhygieneverordnung des Bundes geht davon aus, dass eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch Blindenführhunde nicht zu befürchten ist, weil diese Hunde besonders ausgebildet und trainiert sind.

Ein Zutrittsverbot für den Blindenführhund kann im Einzelfall sachgerecht sein, wenn etwa die berechtigten gesundheitlichen Interessen von Menschen mit Tierallergie oder von Menschen mit Angst vor Hunden nach sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten sind als die Interessen des sehbehinderten Menschen, der auf die Begleitung durch den Blindenhund dringend angewiesen ist.

Das zuvor beschriebene Verhalten kann unter Umständen zu Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen führen.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte.

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als $1/20$ aufweist oder krankhafte Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose.

Gehörlose (Merkzeichen **GI**) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Benutzung von Behindertentoiletten.

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertentoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Telefon 06151 81220, Fax 06151 812281, Internetadresse: www.cbf-da.de.

Anhang

Anschrift der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Patientinnen und Patienten

Die Beauftragte der Landesregierung
für Menschen mit Behinderung
sowie für Patientinnen und Patienten
in Nordrhein-Westfalen

Dienstsitz am:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-3008
Fax 0211 855-3037

<http://www.lbb.nrw.de>

Der Internetauftritt der Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele der Beauftragten. Sie ist Ansprechpartnerin für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

Anschriften vor Ort:

Stadt Aachen

Städteregion Aachen, Amt 57

Zollernstr. 10, 52070 Aachen

Telefon **0241 5198-5729**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@staedteregion-aachen.de**

Fax **0241 5198-5790**

Stadt Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt,
Neues Rathaus

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

Telefon **0521 515996 und 0521 515980**

E-Mail **sozialamt@bielefeld.de**

Fax **0521 513436**

Stadt Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon **0231 50-0**

E-Mail **sozialamt@dortmund.de**

Fax **0231 50-10771**

Stadt Bonn**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Bonn, Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50 – 322
Zeppelinstr. 7a, 53177 Bonn

Telefon **0228 77-6700**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@bonn.de**

Fax **0228 77-6721**

Stadt Bottrop**Schwerbehindertenrecht**

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales
Vattmannstr. 2 – 8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon **0209 169-2022**

E-Mail **schwerbehindertenangelegenheiten@gelsenkirchen.de**

Fax **0209 169-9836**

Stadt Dortmund**Schwerbehindertenrecht**

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon **0231 50-0**

E-Mail **sozialamt@dortmund.de**

Fax **0231 50-10771**

Stadt Duisburg

Schwerbehindertenrecht

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen –
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Ludgeristr. 12, 47057 Duisburg

Telefon **0203 283-0**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@stadt-duisburg.de**

Fax **0203 283-6950**

Stadt Düsseldorf

Schwerbehindertenrecht

Landeshauptstadt Düsseldorf,
Amt für Soziales – Abteilung für Senioren, Behinderte
und Pflegebedürftige – 50/3

Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf

Telefon **0211 89-91**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@duesseldorf.de**

Fax **0211 89-219566**

Stadt Essen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen,
Klinkestr. 29 – 31, 45136 Essen

Telefon **0201 8850583**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de**

Fax **0201 8850510**

Stadt Gelsenkirchen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales
Vattmannstr. 2 – 8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon **0209 169-2022**

E-Mail **schwerbehindertenangelegenheiten@
gelsenkirchen.de**

Fax **0209 169-9836**

Stadt Hagen

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte
Dortmund, Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund

Telefon **0231 50-0**

E-Mail **sozialamt@dortmund.de**

Fax **0231 50-10771**

Stadt Hamm

Schwerbehindertenrecht

Stadt Hamm, Bürgeramt Hamm-Pelkum,
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht

Kamener Str. 177, 59077 Hamm

Telefon **02381 179494**

E-Mail **Versorgung@Stadt.Hamm.de**

Stadt Herne

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat 50 – Soziales
Vattmannstr. 2 – 8, 45879 Gelsenkirchen

Telefon **0209 169-2022**

E-Mail **schwerbehindertenangelegenheiten@
gelsenkirchen.de**

Fax **0209 169-9836**

Stadt Köln

Schwerbehindertenrecht

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln
Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Telefon **0221 22130-702 und 0221 22130-703**

E-Mail **schwerbehindertenstelle@stadt-koeln.de**

Fax **0221 22130-744**

(Fachbereich: Anträge, Ausweise)

Stadt Krefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Krefeld, FB 502 – Soziales, Senioren und Wohnen
Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

Telefon **02151 86-0**

Fax **02151 86-3055**

Stadt Leverkusen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Abteilung Fachbereich Soziales

Goetheplatz 1 – 4, 51379 Leverkusen

Telefon **0214 406-5032**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@stadt.leverkusen.de**

Fax **0214 406-5033**

Stadt Mönchengladbach

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und
den Kreis Viersen

Fliethstr. 86 – 88, 41061 Mönchengladbach

Telefon **02161 25-0**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de**

Fax **02161 25-3899**

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen,

Klinkestr. 29 – 31, 45136 Essen

Telefon **0201 8850583**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de**

Fax **0201 8850510**

Stadt Münster

Schwerbehindertenrecht

Stadt Münster, Sozialamt – Abteilung 2,
Fachstelle SGB IX

Von-Steuben-Str. 5, 48143 Münster

Telefon **0251 492-5501**

E-Mail **sozialamt@stadt-muenster.de**

Fax **0251 492-7793**

Stadt Oberhausen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen,
Klinkestr. 29 – 31, 45136 Essen

Telefon **0201 8850583**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@sozialamt.essen.de**

Fax **0201 8850510**

Stadt Remscheid

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Sozialamt,
Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201. 63 –
Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon **0202 563-9004**

E-Mail **schwerbehindertenausweis@stadt.wuppertal.de**

Stadt Solingen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Sozialamt,

Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201. 63 –

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon **0202 563-9004**

E-Mail **schwerbehindertenausweis@stadt.wuppertal.de**

Stadt Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Sozialamt,

Abteilung Schwerbehindertenrecht – 201. 63 –

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Telefon **0202 563-9004**

E-Mail **schwerbehindertenausweis@stadt.wuppertal.de**

StädteRegion Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

StädteRegion Aachen, Amt 57

Zollernstr. 10, 52070 Aachen

Telefon **0241 5198-5729**

E-Mail **[schwerbehindertenrecht@](mailto:schwerbehindertenrecht@staedtereion-aachen.de)**

staedtereion-aachen.de

Fax **0241 5198-5790**

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639_ Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

46419 Isselburg

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken
46414 Rhede
48624 Schöppingen
48703 Stadtlohn
46354 Südlohn
46342 Velen
48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Fachbereich Soziales, Kreisverwaltung Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon **02861 681-100**
E-Mail **info@kreis-borken.de**

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg
48727 Billerbeck
48653 Coesfeld
48249 Dülmen
48329 Havixbeck
59348 Lüdinghausen
59394 Nordkirchen
48301 Nottuln
59399 Olfen
48720 Rosendahl
48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld, Abt. 53,
Schützenwall 16, 48653 Coesfeld
Telefon **02541 18-5303**
E-Mail **gesundheit@kreis-coesfeld.de**
Fax **02541 18-5499**

Kreis Düren

52457 Aldenhoven
52353 Düren
52396 Heimbach
52393 Hürtgenwald
52459 Inden
52428 Jülich
52372 Kreuzau
52379 Langerwehe
52441 Linnich
52399 Merzenich
52385 Nideggen
52382 Niederzier
52388 Nörvenich
52445 Titz
52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16, 52351 Düren (Haus C)
Telefon **02421 22-1380**
E-Mail **amt50@kreis-dueren.de**
Fax **02421 22-2021**

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld
58256 Ennepetal
58285 Gevelsberg
4552_ Hattingen
58313 Herdecke
58332 Schwelm
45549 Sprockhövel
58300 Wetter
5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Sachgebiet Hilfen für Behinderte (50/4)
Schwanenmarkt 5 – 7, 58452 Witten
Telefon **02302 922-0-201**
E-Mail **verwaltung@en-kreis.de**
Fax **02302 922-273**

Rhein-Erft-Kreis

50181 Bedburg

50126 Bergheim

50321 Brühl

50189 Elsdorf

50374 Erftstadt

50226 Frechen

50354 Hürth

501__Kerpen

50259 Pulheim

50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Erft-Kreis, Amt für Familien, Generationen
und Soziales 50/1

Willi-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Telefon **02271 83-45031**

E-Mail **Schwerbehindertenangelegenheiten@**

rhein-erft-kreis.de

Fax **02271 83-35011**

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
538__ Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden
53919 Weilerswist
53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Telefon **02251 15-0**
E-Mail **mailbox@kreis-euskirchen.de**
Fax **02251 15-666**

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen
3333_ Gütersloh
33790 Halle
33428 Harsewinkel
33442 Herzebrock
33449 Langenberg
33378 Rehda-Wiedenbrück
33397 Rietberg

33758 Schloß Holte-Stukenbrock
33803 Steinhagen
33415 Verl
33775 Versmold
33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und
Soziales – 3.3.4 Schwerbehindertenrecht
Wasserstr. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon **05241 85-0**
E-Mail **schwebr@gt-net.de** oder
schwebr@kreis-guetersloh.de
Fax **05241 85-2370**

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz
52538 Gangelt
52511 Geilenkirchen
52525 Heinsberg
41836 Hückelhoven
52538 Selfkant
52531 Übach-Palenberg
52525 Waldfeucht
41849 Wassenberg
41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
Telefon **02452 13-0**
E-Mail **info@kreis-heinsberg.de**
Fax **02452 13-1100**

Kreis Herford

32257 Bünde
32130 Enger
320__ Herford
32120 Hiddenhausen
32278 Kirchlengern
32584 Löhne
32289 Rödinghausen
32139 Spenge
32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales
Amtshausstr. 3, 32051 Herford
Telefon **05221 13-1230**
E-Mail **info@kreis-herford.de**
Fax **05221 13-171230**

Hochsauerlandkreis

59__ Arnsberg
59909 Bestwig
59929 Brilon
59889 Eslohe
59969 Hallenberg
34431 Marsberg
59964 Medebach
59872 Meschede
59939 Olsberg
57392 Schmallenberg
59846 Sundern
59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 4453 – Soziales,
Schwerbehindertenrecht
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Telefon **02961 94-3450**
E-Mail **schwerbehindertenrecht@hochsauerlandkreis.de**
Fax **0291 94-3466**

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg
37688 Beverungen
34434 Borgentreich
33034 Brakel
37671 Höxter
37696 Marienmünster

33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat, Abteilung: Soziales,
Pflege und Schwerbehinderung
Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Telefon **05271 965-3188**
E-Mail **info@kreis-hoexter.de**
Fax **05271 37926**

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hai
46446 Emmerich
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalker
47647 Kerken
4762_ Kevelaer
47533 Kleve
47559 Kranenburg
49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen
47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve, Zentrale Verwaltung, Abteilung:
Schule und Kultur/Schwerbehindertenausweise
Nassauer Allee 15 – 13, 47533 Kleve
Telefon **02821 85-0**
E-Mail **info@kreis-kleve.de**
Fax **02821 85-707**

Kreis Lippe

32832 Augustdorf
3210_ Bad Salzuflen
32683 Barntrop
32825 Blomberg
327__ Detmold
32694 Dörentrup
32699 Extertal
32805 Horn-Bad Meinberg
32689 Kalletal
32791 Lage
32657 Lemgo
33818 Leopoldshöhe
32676 Lügde
33813 Oerlinghausen
32816 Schieder-Schwalenberg
33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3 – Jugend,

Soziales und Gesundheit –

Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Telefon **05231 62-77555**

E-Mail **Schwerbehindertenangelegenheiten@**

Kreis-Lippe.de

Fax **05231 6301184**

Märkischer Kreis

58762 Altena

58802 Balve

58553 Halver

58675 Hemer

58849 Herscheid

586__ Iserlohn

58566 Kierspe

585__ Lüdenscheid

58540 Meinerzhagen

587__ Menden

58769 Nachrodt-Wiblingwerde

58809 Neuenrade

58840 Plettenberg

58579 Schalksmühle

58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Schwerbehindertenrecht

Bismarckstr. 17, 58762 Altena

Telefon **02351 966-60**

E-Mail **schwerbehindert@maerkischer-kreis.de**

Fax **02352 966-7167**

Kreis Mettmann

40699 Erkrath

42781 Haan

42579 Heiligenhaus

4072_ Hilden

40764 Langenfeld

40822 Mettmann

40789 Monheim

40___ Ratingen

425__ Velbert

42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Amt für Menschen mit Behinderung –

Abteilung Behinderung und Ausweis –

Schwarzbachstr. 10, 40822 Mettmann

Telefon **02104 99-3410**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de**

Fax **02104 99-3411**

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad-Oeynhausen
32339 Espelkamp
32479 Hille
32609 Hüllhorst
32312 Lübbecke
3242_ Minden
32469 Petershagen
32457 Porta-Westfalica
32361 Preußisch-Oldendorf
32369 Rahden
32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat
Portastr. 13, 32423 Minden
Telefon **0571 807-22900**
E-Mail **FeststellungsverfahrenSGBIX@**
minden-luebbecke.de
Fax **0571 807-30855**

Rhein-Kreis Neuss

415__ Dormagen
4151_ Grevenbroich
41363 Jüchen
41564 Kaarst
41352 Korschenbroich
406__ Meerbusch
414__ Neuss
41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich

Telefon **02181 601-0**

E-Mail **Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de**

Fax **02181 601-5099**

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt

51766 Engelskirchen

5164_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach

Telefon **02261 880**

E-Mail **amt50@obk.de**

Fax **02261 972-7250**

Kreis Olpe

57439 Attendorn
57489 Drolshagen
57413 Finnentrop
57399 Kirchhundem
57368 Lennestadt
57462 Olpe
57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe
Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Telefon **02761 81-0**
E-Mail **info@kreis-olpe.de**
Fax **02761 81-343**

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken
33175 Bad Lippspringe
33181 Bad Wünnenberg
33178 Borcheln
33142 Büren
33129 Delbrück
33161 Hövelhof
33165 Lichtenau
33___ Paderborn
33154 Salzkotten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales –
Schwerbehindertenrecht
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn
Telefon **05251 308-0**
E-Mail **info@kreis-paderborn.de**
Fax **05251 308-148**

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel
45711 Datteln
4628_ Dorsten
4596_ Gladbeck
45721 Haltern am See
45___ Herten
457__ Marl
45739 Oer-Erkenschwick
456__ Recklinghausen
45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen – Schwerbehindertenrecht
Kreis Recklinghausen – Fachdienst 59
Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen
Telefon **02361 53-6555**
E-Mail **Schwerbehindertenangelegenheiten@Kreis-RE.de**
Fax **02361 53-6584**

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter
53604 Bad Honnef
53332 Bornheim
53783 Eitorf
53773 Hennef
53639 Königswinter
53797 Lohmar
53340 Meckenheim
53804 Much
53819 Neunkirchen-Seelscheid
53859 Niederkassel
53359 Rheinbach
53809 Ruppichterath
53757 Sankt Augustin
53721 Siegburg
53913 Swisstal
5384_ Troisdorf
53343 Wachtberg
51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Versorgungsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg
Telefon **02241 130**
E-Mail **versorgungsamt@rhein-sieg-kreis.de**
Fax **02241 133210**

Rheinisch-Bergischer Kreis

514__ Bergisch Gladbach
51399 Burscheid
51515 Kürten
42799 Leichlingen
51519 Odenthal
51491 Overath
51503 Rösrath
42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,
Gesundheitsamt
– Schwerbehindertenausweise –
An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon **02202 13-6240**
E-Mail **schwerbehindertenausweis@rbk-online.de**
Fax **02202 13-106240**

Kreis Siegen-Wittgenstein

57319 Bad Berleburg
57334 Bad Laasphe
57299 Burbach
57339 Erndtebrück
57258 Freudenberg
57271 Hilchenbach
57223 Kreuztal
57250 Netphen
57290 Neunkirchen

570__ Siegen
57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt – Sachgebiet
Schwerbehinderung (50.3)
Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen
Telefon **0271 333-0**

Info-Telefon Schwerbehindertenabteilung **0271 333-1788**

E-Mail **Schwerbehindertenangelegenheiten@
siegen-wittgenstein.de**

Fax **0271 333-291788**

Kreis Soest

59609 Anröchte
59505 Bad Sassendorf
59469 Ense
59597 Erwitte
59590 Geseke
59510 Lippetal
5955_ Lippstadt
59519 Möhnese
59602 Rüthen
59494 Soest
59581 Warstein
59514 Welper
59457 Werl
58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abteilung Soziales

Hoher Weg 1–3, 59494 Soest

Telefon **02921 30-2222**

E-Mail **Buergerdienste@kreis-soest.de**

Fax **02921 30-2945**

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge

48282 Emsdetten

48268 Greven

48477 Hörstel

48496 Hopsten

48612 Horstmar

4947_ Ibbenbüren

49549 Ladbergen

48366 Laer

49525 Lengerich

49536 Lienen

49504 Lotte

48629 Metelen

49497 Mettingen

48485 Neuenkirchen

48356 Nordwalde

48607 Ochtrup

49509 Recke

484__ Rheine

48369 Saerbeck

48565 Steinfurt

49545 Tecklenburg
49492 Westerkappeln
48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Der Landrat, Sozialamt
des Kreises Steinfurt Schwerbehindertenrecht
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
Telefon **02551 69-1605**
E-Mail **sozialamt@kreis-steinfurt.de**
Fax **02551 69-91605**

Kreis Unna

59192 Bergkamen
59199 Bönen
58730 Fröndenberg
59439 Holzwickede
59174 Kamen
4453_ Lünen
58239 Schwerte
59379 Selm
5942_ Unna
59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
Telefon **02303 27-0**
E-Mail **post@kreis-unna.de**
Fax **02303 27-6956**

Kreis Viersen

41379 Brüggen

47929 Grefrath

47906 Kempen

41334 Nettetal

41372 Niederkrüchten

41366 Schwalmatal

47918 Tönisvorst

417__ Viersen

47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den Kreis Viersen

Fliethstr. 86 – 88, 41061 Mönchengladbach

Telefon **02161 25-0**

E-Mail **schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de**

Fax **02161 25-3899**

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen

59269 Beckum

48361 Beelen

48317 Drensteinfurt

59320 Ennigerloh

48351 Everswinkel

59302 Oelde

48346 Ostbevern

48336 Sassenberg
48324 Sendenhorst
48291 Telgte
59329 Wadersloh
48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt – Schwerbehindertenrecht –
Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf
Telefon **02581 53-0**
E-Mail **verwaltung@kreis-warendorf.de**
Fax **02581 53-5099**

Kreis Wesel

46519 Alpen
4653_ Dinslaken
46499 Hamminkeln
46569 Hünxe
47475 Kamp-Lintfort
4744_ Moers
47506 Neukirchen-Vluyn
47495 Rheinberg
46514 Schermbeck
47665 Sonsbeck
46562 Voerde
4648_ Wesel
46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel, Der Landrat
Fachdienst 56 – Schwerbehindertenausweise
Postfach 10 06 53, 46466 Wesel
Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel
Telefon **0281 207-0**
E-Mail **Schwerbehindertenausweise@Kreis-Wesel.de**
Fax **0281 207-4046**

Anschriften der Landschaftsverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Integrationsamt
48133 Münster
Telefon **0251 59 1-01**
<http://www.lwl.org>

Landschaftsverband Rheinland

Integrationsamt
50663 Köln
Telefon **0221 80-90**
<http://www.lvr.de>

Verschiedene Internetadressen

Agentur Barrierefrei NRW: www.ab-nrw.de

Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät unter anderem Menschen mit Behinderung, Angehörige, Interessenverbände und öffentliche Verwaltungen zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit.

www.aktion-mensch.de

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie unter anderem Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

www.arbeitsagentur.de

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das unter anderem Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

www.behindertenbeauftragte.de

Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Er ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

Beratungsnetz für Blinde und sehbehinderte Menschen: <http://www.bfs-ev.de/>

Flächendeckendes ehrenamtliches Beratungsnetz, das blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen bei wirtschaftlichen, rechtlichen und medizinischen Fragen sowie mit praktischen Tipps zur Bewältigung des Alltags weiterhilft.

www.bmas.bund.de

Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie für die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

www.call-nrw.de

Call NRW, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Livechats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

www.einfach-teilhabe.de

Webportal des BMAS für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.

www.integrationsaemter.de

Internetseite der Integrationsämter.

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben Nordrhein-Westfalen: <http://ksl-nrw.de/>

In NRW gibt es zwei Kompetenzzentren für den Bereich Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie sind unabhängige Beratungsstellen für behinderte Menschen von behinderten Menschen und beraten behinderte Menschen zu allen Fragen, die mit ihrer Behinderung bzw. Beeinträchtigung zusammenhängen, oder vermitteln die jeweils passenden Ansprechpartner/-innen.

www.lebenmitbehinderungen.nrw.de

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“, enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

Lotsen für Menschen mit Behinderung:

www.lotsen-nrw.de

Die ehrenamtlichen Lotsen helfen Menschen mit Behinderungen dabei, sich im Dschungel der Sozialsysteme mit seinen Gesetzen, Regeln und Institutionen zurechtzufinden. Sie vermitteln, welche Hilfen es bei welchen Institutionen gibt und wohin man sich mit seinen Fragen und Problemen wenden kann. Die Lotsen sind selbst behindert und können sich so ausgezeichnet in die Situation Rat suchender Menschen einfühlen.

Wohnen für Menschen mit Behinderungen:

Internetseite des Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen des Landes NRW – <https://www.mhkgb.nrw> –, stellt zum Thema „Wohnen“ Informationen bereit, zum Beispiel zu „barrierefreie Mietwohnungen“.

www.nahverkehr.nrw.de

Eine Initiative des Verkehrsministeriums NRW mit Informationen über den Nahverkehr in NRW

www.sw.nrw.de

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrts-
pflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Ver-
besserung der Lebenssituation behinderter und alter
Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der
Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu
50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

Stichwortverzeichnis.

A ltersrente	55
Änderungsantrag	10
Arbeitgeber	29 f
Arbeitsplatz	
- finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	28
- finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	29
B ausparförderung	42
Begleitung B	16f, 49
Behindertentoilette	60
Beiblatt	21 ff
Blindengeld	56
Blindheit BI	15
F ernverkehr	23
Flugverkehr	25 f
G ehbehinderung	13
- außergewöhnliche aG	14
Gehörlos	15 ff
Gesetzliche Krankenversicherung	54
Gleichstellung	27, 30
Grad der Behinderung (GdB)	10
H eilkur	37

K inder	18
Kindergeld	42
Kleinwüchsige	49
Krankenfahrstuhl	23
Kündigungsschutz	26 f
L ohn- und Einkommensteuer	32 ff
M erkzeichen	13 ff
N achteilsausgleiche	21
O hnhänder	48
P arkerleichterungen	44 ff
Pauschbetrag	33 f
R ollstuhl	14
Rundfunkbeitragsermäßigung RF	43
S teuern	32 ff
V ermögensbildung	42
W ohnraumförderung	52
Wohnberechtigungsschein	52 f
Wohngeld	50 f
Z usatzurlaub	30 f

Impressum.

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

MALZKORN Kommunikation & Gestaltung GmbH

Druck

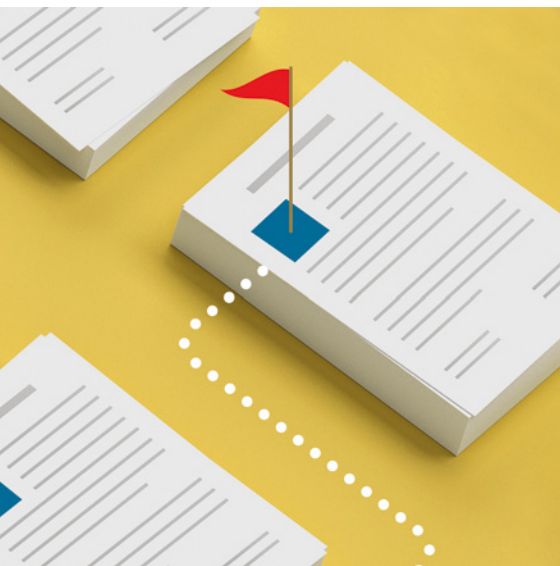
Hausdruck

Fotohinweis/Quelle

© Zhazhin Sergey/Shutterstock.com

© MAGS, Oktober 2020, 2. aktualisierte Auflage

Diese Publikation kann bestellt
oder heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw